

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 20

- **Anforderungen an ein taugliches Nachbesserungsverlangen des Käufers**
BGH, Urteil vom 30.03.2022, AZ: VIII ZR 109/20

Im Fall des BGH ging es nur um eine Pferdestärke –nämlich ein mangelhaftes Pferd. Der Verkäufer wollte das Pferd bei der Käuferin abholen. Die wollte das Pferd selbst transportieren, verlangte einen Vorschuss auf die Kosten und trat dann vom Kaufvertrag zurück. Ihre Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises blieb in allen Instanzen erfolglos. Wer Nacherfüllung verlangt, muss dem Verkäufer auch die Gelegenheit dazu bieten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verzögerungen bei der Reparatur gehen zulasten des Schädigers**
AG Baden-Baden, Urteil vom 09.03.2022, AZ: 26 C 134/21

Die Instandsetzung eines verunfallten Fahrzeugs verzögerte sich, da eine Nachbesichtigung durch den Sachverständigen erforderlich wurde. Den Nutzungsausfallschaden von 29 anstatt veranschlagter 9 Tage wollte die Versicherung nicht zahlen und verlangte einen Reparaturablaufplan. Nach Ansicht des AG Baden-Baden brauchte der Geschädigte den nicht vorlegen, da sich der Zeitraum der Nichtnutzbarkeit problemlos aus den bereits vorgelegten Unterlagen nachvollziehen lasse. Verzögerungen gingen ohnehin zulasten des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Fahrtkosten nach JVEG sowie Sachverständigenhonorar nach BVSK**
AG Braunschweig, Urteil vom 26.11.2021, AZ: 117 C 1298/21

Macht der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Fahrtkostenersatz im Rahmen seines Schadenersatzanspruchs geltend, so bemessen sich die Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG und sind mit 0,35 €/ km zu vergüten. Berechnet der beauftragte Sachverständige ein Honorar am oberen Limit des Honorarkorridors V, so spricht dies nicht gegen die Erforderlichkeit des Honorars. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Reparaturkosten als Kfz-Schaden, Abzug von „Großkundenrabatt“**
AG Siegburg, Urteil vom 17.03.2022, AZ: 122 C 114/21

Die Versicherung hatte der Geschädigten vorgerichtlich von der Reparaturrechnung für ein Dienstfahrzeug einen „hypothetischen“ Großkundenrabatt abgezogen. Schließlich hätte sich die Geschädigte bei der Werkstatt darum bemühen können, einen Rabatt zu erhalten. Das AG Siegburg erklärte der Versicherung, was es mit der freien Wahl der Werkstatt und dem sogenannten Werkstatttrisiko auf sich hat und sprach vollen Schadenersatz zu. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Anforderungen an ein taugliches Nachbesserungsverlangen des Käufers**
BGH, Urteil vom 30.03.2022, AZ: VIII ZR 109/20

Hintergrund

Die Klägerin erwarb als Verbraucherin am 15.06.2017 vom Beklagten einen fünf Jahre alten Oldenburger Wallach. Der Kaufpreis betrug 12.000,00 €. Ab August 2017 rügte die Klägerin gegenüber dem Beklagten mehrmals ein Zungenstrecken des Pferds. Unter Fristsetzung forderte sie den Beklagten zur Mangelbeseitigung auf. Hierzu erklärte sich der Beklagte auch bereit und bot darüber hinaus an das Pferd am Belegenheitsort abzuholen. Dies lehnte allerdings die Klägerin ab. Sie wollte vom Beklagten einen Transportkostenvorschuss in Höhe von 1.200,00 € haben. Damit sollte der Transport des Pferds zum Beklagten, den sie selbst durchführen wollte, finanziert werden. Dies lehnte der Beklagte allerdings ab.

Nachdem die Frist zur Nachbesserung und auch zur Zahlung des Vorschusses fruchtlos abgelaufen war, erklärte die Klägerin per Schreiben vom 04.09.2019 den Rücktritt vom Pferdekauf. Dies wiederholte sie mit Schreiben von 02.12.2019. Letztlich klagte sie auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 12.000,00 € und auf Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 5.261,59 € (Stallmiete, Sattelmiete, Reitausrüstung, Kosten für eine osteopathische Behandlung, Kosten einer Haftpflicht- und Operationsversicherung, einer Trense sowie Tierarztkosten). Geltend gemacht wurden auch Zinsen. Die Ansprüche wurden Zug um Zug gegen Rückgabe des Pferds gefordert. Außerdem sollte festgestellt werden, dass sich der Beklagte im Annahmeverzug befand.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen (LG Baden-Baden, Urteil vom 29.05.2019, AZ: 1 O 160/17, OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.04.2020, AZ: 7 U 100/19) erfolglos. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aussage

Der BGH stellte fest, dass das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend Ansprüche der Klägerin auf Rückzahlung des Kaufpreises verneint habe. Die Klägerin sei ihrer Obliegenheit, dem Beklagten eine Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, nicht in gehöriger Weise nachgekommen. Sie habe ihm das Pferd nicht zur Verfügung gestellt. Der BGH war der Ansicht, dass die Klägerin dem Beklagten die Abholung des Pferdes ermöglichen hätte müssen. Sie habe nicht darauf bestehen dürfen, das Pferd selbst zum Nacherfüllungsort zu verbringen, nachdem an sie ein Transportkostenvorschuss geleistet worden wäre.

Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen müsse neben der Fristsetzung auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen am rechten Ort – nämlich dem Erfüllungsort der Nacherfüllung – für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll es dem Verkäufer ermöglicht werden, die verkaufte Sache darauf zu überprüfen, ob der behauptete Mangel bestehe, ob er bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergang vorgelegen habe, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden könne. Dementsprechend sei der Verkäufer grundsätzlich nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben habe.

Der BGH beanstandete es nicht, dass das Berufungsgericht davon ausging, dass der Erfüllungsort hier der Sitz des Beklagten war. Die Klägerin könne aufgrund des Angebots des Beklagten einer kostenfreien Abholung des Pferdes nicht die Zahlung eines Transportvorschusses verlangen. Zwar bestehe grundsätzlich der Anspruch auf Transportkostenzuschuss. Der Verkäufer habe die zum Zwecke der Nacherfüllung

erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der Käufer hat hierbei nicht nur einen Erstattungsanspruch, sondern darüber hinaus auch einen Vorschussanspruch gegen den Verkäufer. Dieser ergibt sich aus dem Schutzzweck des Unentgeltlichkeitsgebots der Nachbesserung.

Denn die dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Kaufsache unentgeltlich zu bewirken, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, solche Ansprüche geltend zu machen.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin allerdings nicht zu befürchten, mit entsprechenden Transportkosten vorab belastet zu sein. Es sei nicht so, dass der Käufer (stets) für den Transport zuständig sei und der Verkäufer (stets) die Kosten dafür zu tragen habe. Die Klägerin hätte also den eigenen Transport des Pferds durch den Beklagten hinnehmen müssen.

Dem stünden auch die Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinien nicht entgegen. Diese verlangten gerade nicht, dass der Verkäufer für die Transportkosten „systematisch in Vorkasse“ treten müsse. Sie gebieten vielmehr einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Verbrauchers und denjenigen des Verkäufers.

Praxis

Im Fall, in dem der BGH zu entscheiden hatte, ging es zwar um einen Pferdekauf – die Aussagen lassen sich allerdings weitgehend 1:1 auf einen Fahrzeugkauf übertragen.

Auch hier stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Käufer ordnungsgemäß zur Nacherfüllung aufgefordert hat. Bei der Nacherfüllung handelt es sich nämlich nicht nur um eine Verpflichtung, sondern auch um ein Recht des Verkäufers. Wird diesem nicht ordnungsgemäß Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, kann daran ein Mangelanspruch (z.B. auf Rückabwicklung) scheitern.

Der BGH stellt nunmehr klar, dass der Verkäufer der Forderung des Käufers auf Leistung eines Transportkostenvorschusses im Zusammenhang mit der Nachbesserung dadurch entgegenzutreten kann, dass er die kostenlose Abholung der mangelhaften Sache zur Untersuchung und Nachbesserung anbietet.

- **Verzögerungen bei der Reparatur gehen zulasten des Schädigers**
AG Baden-Baden, Urteil vom 09.03.2022, AZ: 26 C 134/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um Nutzungsentschädigung nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Kläger ließ zur Feststellung des Schadens ein Schadengutachten erstellen. Dieses wurde am 02.02.2021 erstellt. Das Fahrzeug war nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit, es wurde am Tag nach dem Unfall zur Reparaturwerkstatt verbracht. Im Verlauf der Instandsetzung stellte sich heraus, dass der Schaden sich umfangreicher gestaltete als zunächst angenommen.

Am 09.02.2021 erfolgte eine Nachbesichtigung durch den Sachverständigen. Das Nachtragsgutachten wurde am 11.02.2021 erstellt. Die Reparaturarbeiten wurden sodann fortgesetzt und am 22.02.2021 beendet.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von 29 Tagen zu je 38,00 € in Anspruch.

Die Beklagte verlangte einen Reparaturablaufplan und behauptete, dass ohne diesen nicht überprüfbar sei, weshalb die Reparatur statt der ursprünglich veranschlagten 8 bis 9 Tage 29 Tage für die Instandsetzung notwendig waren.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Geschädigte kann Ersatz für die entgangene Gebrauchsmöglichkeit in Form einer Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Das Gericht führt hierzu aus:

„Nutzungsausfallentschädigung ist für den Zeitraum zu gewähren, für den auch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs (...) im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig wäre. Entscheidend ist demnach der Zeitraum, während dessen der Geschädigte die Sache nicht nutzen kann, also die erforderliche Ausfallzeit. Zu der reinen Reparaturzeit (...) kommt die Zeit, die der Geschädigte benötigt, um sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen, einen Sachverständigen zu konsultieren, sich über die Frage klar zu werden, ob er eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung anstrebt (Überlegungsfrist). Im Reparaturfalle ist auch die Zeitspanne zu berücksichtigen, die bis zur Vergabe eines Reparaturtermins bei einer geeigneten Reparaturwerkstatt oder bis zum Eintreffen benötigter Ersatzteile vergeht. Verzögerungen beim Gutachter gehen ebenso wie solche bei der Reparatur, sofern sie der Geschädigte nicht zu vertreten hat, zu Lasten des Schädigers, weil Gutachter und Werkstatt insoweit nicht Erfüllungsgehilfen des Geschädigten sind.“

Nach diesen Ausführungen kann der Kläger den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die gesamte Dauer von 29 Tagen verlangen. Der zeitliche Ablauf wurde durch den Kläger unter Bezugnahme auf das Gutachten, das Nachtragsgutachten und vor allem die Reparaturkostenrechnung dargelegt und unter Beweis gestellt.

Soweit die Beklagte anführt, dass die Reparatur schneller hätte erfolgen können, so geht dies fehl. Die Verzögerungen gehen – wie bereits dargelegt – nicht zulasten des Geschädigten. Die Beklagte kann dabei die Regulierung auch nicht von der Vorlage eines Reparaturablaufplans abhängig machen, da seitens des Klägers durch die vorgenannten Beweismittel bereits ausreichend dargelegt wurde, dass die Reparatur tatsächlich 29 Tage in Anspruch nahm.

Praxis

Versicherer berufen sich gerne darauf, dass eine Regulierungsentscheidung erst nach Vorlage eines Reparaturablaufplans möglich ist. Dies geht nach Ansicht des AG Baden-Baden fehl, wenn durch den Geschädigten bereits Gutachten, Nachtragsgutachten und eine Reparaturrechnung vorgelegt wurden, durch die die tatsächliche Dauer der Reparatur hinreichend belegt ist. Verzögerungen bei der Reparatur gehen zulasten des Schädigers, wenn nicht ausnahmsweise den Geschädigten ein Auswahlverschulden trifft.

- **Fahrtkosten nach JVEG sowie Sachverständigenhonorar nach BVSK**
AG Braunschweig, Urteil vom 26.11.2021, AZ: 117 C 1298/21

Hintergrund

Vor dem AG Braunschweig klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten steht indes außer Zweifel. Strittig sind vor allem die Fahrtkosten des Geschädigten selbst sowie die Höhe des Sachverständigenhonorars und vorinstanzliche Rechtsanwaltskosten.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem geschädigten Kläger stehen Fahrtkostenersatz von insgesamt 134,00 €. Bemessungsgrundlage für den Fahrtkostenersatz ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG, wonach Zeugen oder Dritten bei einem gerichtlichen Verfahren Fahrtkostenersatz in Höhe von 0,35 €/ km zusteht, dem Geschädigten folglich 134,00 €.

Bezüglich der Höhe der Sachverständigenkosten stellt das Gericht zunächst fest, dass zwischen dem Geschädigten selbst und dem Sachverständigen keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, insofern kann das Gericht nach billigen Ermessen gemäß § 287 ZPO erforderliche Kosten für den Sachverständigen schätzen.

Wie auch der BGH greift das Gericht hier auf die BVSK-Honorarbefragung zurück. Dass der Sachverständige vornehmlich am oberen Limit der Honorarbefragung abrechnet, spricht der Erforderlichkeit des Anspruchs nicht entgegen. Das Honorar ist demnach nicht überzogen und der Höhe nach voll ersatzfähig, weshalb der Kläger von weiteren Kosten in Höhe von 40,81 € freizustellen ist.

Darüber hinaus kann der Kläger die Zahlung restlicher Rechtsanwaltskosten und nur deren Freistellung verlangen.

Praxis

Die bei den Versicherern beliebte Praxis, die Sachverständigenkosten stets nach dem Mittelwert der BVSK-Honorarbefragung zu bemessen, ist falsch. Durch eine konsequente Berechnung der Mittelwerte im gesamtdeutschen Raum würden auf lange Sicht Sachverständigenhonorare fallen. Darüber hinaus würde man dem Merkmal der Ortsüblichkeit keinerlei Rechnung tragen.

Ausschläge – sowohl nach oben als auch nach unten – sind zu tolerieren und zu akzeptieren.

Eingesandt vom ASK Sachverständigenbüro für Fahrzeugtechnik aus Braunschweig

- **Reparaturkosten als Kfz-Schaden, Abzug von „Großkundenrabatt“**
AG Siegburg, Urteil vom 17.03.2022, AZ: 122 C 114/21

Hintergrund

Die Klägerin machte gegenüber der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restlichen Schadenersatz aus einem Unfall geltend. Vorgerichtlich zog die Beklagte vom Kfz-Schaden 20 % für einen angeblichen „Großkundenrabatt“ ab. Dies entsprach 461,21 €. Zwar behauptete die Beklagte nicht, dass die Klägerin einen solchen Großkundenrabatt erhalten hatte, sie argumentierte allerdings, sie hätte diesen erhalten können – habe also gegen Schadenminderungspflichten verstoßen. Das AG Siegburg sah dies jedoch anders.

Aussage

Das AG Siegburg ging davon aus, dass die Klägerin nicht gegen Schadenminderungspflichten verstoßen hatte. Die Klägerin sei – insoweit auch unstreitig – kein sogenannter Großkunde in der streitgegenständlichen Werkstatt. Demgemäß könne ihr auch nicht vorgehalten werden, unterlassen zu haben, sich um einen entsprechenden Rabatt zu bemühen. Zur Wahl der Werkstatt führt das AG Siegburg wörtlich aus:

„Schließlich war die Klägerin auch berechtigt, das Fahrzeug in der nächsten Werkstatt zum Wohnsitz des Dienstwagennutzers reparieren zu lassen. Dieser befand sich – insoweit ebenfalls unstreitig – im Homeoffice, sodass die Klägerin nicht darauf verwiesen werden kann, das Fahrzeug in eine eventuell günstigere Werkstatt verbringen zu lassen.“

Auch der Umstand, dass die Reparaturrechnung letztlich höher ausgefallen ist als die im Sachverständigengutachten anvisierten Reparaturkosten, führt zu keinem anderen Ergebnis. Aus der Rechnung der Werkstatt ergibt sich, dass die durchgeführten Reparaturarbeiten erforderlich waren; soweit das Preisgefüge der Werkstatt über dem liegt, das der Sachverständige angenommen hat, so liegt das hierin zu sehende „Werkstatttrisiko“ beim Schädiger und damit vorliegend bei der einstandspflichtigen Beklagten.“

Praxis

Das AG Siegburg erteilte dem Argument auf Beklagtenseite, die Klägerin hätte sich um einen Großkundenrabatt bemühen müssen, eine Absage. Ein solcher Großkundenrabatt wurde dieser auch unstreitig nicht gewährt. Sie durfte auch die entsprechende Werkstatt aussuchen. Das AG Siegburg betont in diesem Zusammenhang auch das sogenannte Werkstatttrisiko. Dies trägt allerdings regelmäßig der Schädiger. Vor diesem Hintergrund war die Klage vollumfänglich erfolgreich.